VERORDNUNG (EWG) Nr. 2688/85 DER KOMMISSION

vom 25. September 1985

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 631/85 (3), sind die Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch geregelt worden. Artikel 3 dieser Verordnung bestimmt, daß die Kennzeichnung der Erzeugnisse im Schlachthof erfolgen muß. Ist nun ein Schlachtkörper oder ein halber Schlachtkörper nach den Vorschriften dieser Verordnung zuvor gekennzeichnet worden, so ist es möglich, die von diesem Schlachtkörper oder halben Schlachtkörper stammenden Viertel an einem anderen Ort als dem Schlachthof zu kennzeichnen. Es empfiehlt sich, diese Möglichkeit in der genannten Verordnung ebenfalls vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 wird folgender Absatz angefügt:

„Werden Schlachtkörper oder halbe Schlachtkörper außerhalb des Schlachthofs in Vorderviertel und Hinterviertel zerlegt, so kann die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Stelle die vorerwähnte Bescheinigung, die für Schlachtkörper oder halbe Schlachtkörper erteilt wurde, durch Bescheinigungen für die genannten Viertel ersetzten, sofern alle übrigen Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 24.